47. Können die Mitglieder eines Berfaufssynditats, wenn eine bestimmte Gruppe von Geschäften im Berlaufe der Entwickelung gewinnbringender wird als andere Geschäfte, verlaugen, hieran nach Maßgabe ihrer Kontingentsziffer beteiligt zu werden?

- I. Zivilsenat. Urt. v. 2. Januar 1909 i. S. Eisenhüttenwerk Th. (Kl.) w. 1. Berkaufsbureau Bereinigter Smaillierwerke, G. m. b. H. in Liqu., 2. Eisenhütte S., 8. Stanz- und Emaillierwerk, vorm. K. Thi., 4. Firma W. & Co. (Bekl.). Rep. I. 51/08.
 - I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelssachen. II. Kammergericht baselbst.

Am 7. April 1900 schlossen die Klägerin, die Beklagten zu 2 bis 4 und ein balb wieder ausgeschiedenes anderes Emgillierwert einen Synditatsvertrag, inhalts bessen fie zur Regelung des Absates und zur Berhinderung der Überproduktion eine gemeinsame Berkaufsftelle in Berlin, die Beklagte zu 1, in ber Form einer Gesellschaft mit beschränkter Saftung errichteten. Die Mitalieder entsagten bem eigenen Absat ihrer Fabrilate und übertrugen ihn auf die Beklagte zu 1. Diese, Die nach außen im eigenen Namen auftrat, aber für Rechnung ber Mitglieber tätig wurde, batte bie eingehenden Bestellungen ben Mitgliebern zur Erlebigung zu überweisen. Für jedes Mitglied mar fein Anteil an ber Besamtproduktion festgesett. Die Anteilsziffern - fpg. Arbeitsansprüche - lauteten zulett: für die Klägerin 49,68, für bie Beklagte 2 39,30, für die Beklagte 3 6,03, für die Beflagte 4 4.99 Brozent. Der Bertrag follte ursprünglich bis zum 30. Juni 1903 bauern, wurde jedoch am 27. Februar 1903 mit einigen Abanderungen verlängert und lief am 31. Dezember 1904 ab.

Die u. a. auf Zahlung von 25000 M gerichtete Klage stützte sich auf die Behauptung, daß die Klägerin hinsichtlich der Lieferungen in das Ausland benachteiligt worden sei. Während ursprünglich die Inlands- und die Auslandsgeschäfte gleich vorteilhaft gewesen seien, hätten sich nach dem 1. Januar 1903 auf Grund neuer Preislisten die Auslandsgeschäfte bedeutend günftiger gestellt. Bei dieser Sachlage habe die Beklagte 1 die Pflicht gehabt, die günstigeren Seschäfte nach Waßgabe der Arbeitsansprüche zu verteilen. Statt dessen seschäften gestissentlich die andern Beklagten, insbesondere die Beklagte 2, durch übermäßige Zuweisung von Auslandsorders auf Rosten der Klägerin bevorzugt worden.

Über die Schlüssigkeit dieser Rlagebehauptungen äußerte sich das Reichsgericht, abweichend von den Vorinstanzen, mit folgenden

Grünben:

28ie bei iedem Kartell, blieben auch die Kontrahenten vom 7. April 1900 in der Herstellung ihrer Rabritate selbständig. Gegenleistung für ihre Ablieferungen erhielten sie einen Raufpreis. nicht einen Gewinnanteil ausbezahlt. Bleichwohl murben fie auch icon burch die Breis- und Broduttionstontingentierung zu einer Antereffengemeinschaft verbunden. Die Ginwirfung auf die Marttlage, die hiermit erzielt wurde, war ein gemeinsamer Borteil für alle Mitalieder, um besmillen fie bie Beidrantung im freien Wettbewerbe auf fich nahmen. Run entspricht es bem Wefen jeder Bemeinschaft, baß bie erlangten Vorteile bem einzelnen in bem Berhältniffe zugute tommen, in bem er an ber Gemeinschaft beteiligt ift (val. auch § 743 Re größer bie Rontingentstiffer eines Rartell-A61. 1 B.G.B.). mitgliedes ift, um fo größeren Rugen foll ihm grundfäglich die Bereinigung gewähren. Werben baber bei einem Bertaufssynditate für gewisse Gruppen von Geschäften bobere Preise eingeführt, so folgt aus ber Ratur ber Sache, bag bie einzelnen Mitglieber an bem dadurch bedingten Mehrgewinne nach Maßgabe ihrer Kontingentsgiffer, bes fog. Arbeitsanspruchs, teilzunehmen haben.

Bertragsbestimmungen bes vorliegenden Falls, die biefe fich von selbst aufbrängende Rolgerung ausschließen ober modifizieren könnten. find nicht erfichtlich. Nach § 21 bes Synbifatsvertrages burfte bie Bellagte 1, wenn fie es gur Betampfung ber Ronturreng fur nötia erachtete, für bestimmte Rabrifate Unterpreise festseten: für die Ginbuffe, die das liefernde Mitglied hierdurch erlitt, sollte es von den übrigen nach Verhältnis ihrer Arbeitsansprüche entschädigt werden. Das Kammergericht will hieraus entnehmen, daß bei Erzielung höherer Breise ber Unterschied ohne Ausgleichung bem liefernben Werke habe aufallen follen. Es hält dies für gerechtsertigt, weil bobere Breife gewöhnlich für eine beffere Spezialqualität bes einzelnen Werkes bewilligt würben. Die Rüge ber Revision, pon einer unterschiedlichen Breisgestaltung bei ben einzelnen Werken sei nie die Rebe gewesen, trifft nicht zu ... Db wirklich feste Berkaufspreise, ober nach § 10 Mr. 4 bes Sunbikatevertrages nur Mindestpreise porgeschrieben wurden, ist nicht aufgeklärt, tut aber auch nichts zur Sache: benn bas Rlagebegehren bezieht fich eben nur auf folche Falle, in benen die Erhöhung ber Berkaufspreife auf einen Grund all: gemeiner Art — die Bestimmung der Sendung für das Ausland zurückzuführen war. Ganz unzulässig aber ist es, wenn das Kammergericht aus der Erwähnung der Unterpreisausgleichungen im Bertrage ein argumentum a contrario herleiten will. Dies geht schon deshalb nicht an, weil unbestrittenermaßen an Überpreise sür Auslandssendungen zur Zeit des Bertragsschlusses noch nicht gedacht wurde.

Der Hauptentscheidungsgrund ber Borinftangen liegt in bem \$5 bes Syndifatsvertrages: "Die Verlaufsstelle hat ihre Verläufe grundfählich unter tunlichfter Aufrechterhaltung ber bisberigen Beziehungen amischen ben einzelnen Mitgliedern einerseits und ben Räufern andrerfeits zu tätigen. Sie gemährleiftet baber, soweit es irgend möglich ift, ben Mitgliedern ben bisberigen Besitzstand an Abnehmern. Durch biefe Bestimmung wird indeffen bie Verbflichtung ber Verlaufsstelle nicht berührt, in möglichst nur zweimonatigen Rwischenraumen einen Ausgleich ber Beschäftigung zwischen ben einzelnen Mitgliebern nach Maggabe bes Arbeitsanspruchs berbeizuführen." Das Rammergericht meint, nach biefer Borfchrift habe bie Wahrung der bisherigen Absatbeziehungen den leitenden Gesichtspunft, die Richtschnur für die Ruweisung ber Auftrage bilden muffen; nun seien von ber Klägerin. Die bei ihrem Eintritt in bas Syndifat nur 31 Prozent ihrer Brobuttion in bas Ausland lieferte, in der Reit vom 1. Juli 1903 bis Ende 1904 minbeftens 45 Prozent exportiert; mehr Auslandsorbers batten ihr nur unter Beeintrachtigung ber übrigen Mitglieber gugewiesen werben konnen, insbesondere unter Beeintrachtigung ber in 2. domizilierten Beklagten zu 3, beren Erport bei Gründung bes Spuditats 90 bis 95 Prozent ihrer Produktion betragen habe. Abgesehen bavon, daß die lettere Riffer von ber Klägerin beftritten war - es follen nur 83,6 Prozent gewesen fein -, bag ferner bas Kontingent ber Beklagten zu 3 im Spnbikate nur 6.3 Brozent ausmachte, fehlt hier ichon jebe Erörterung, ob die Bahrung des Befitftandes auch bann noch als oberfie Rudficht gelten burfte, nachdem, wie bies bie Rlage behauptet, bie Auslandsauftrage fich allgemein als porteilhafter herausgestellt hatten. Rreuzten fich die verschiedenen Erwägungen, so mußte nach Treu und Glauben biejenige den Ausschlag geben, die als die wichtigere anzusehen war. Von einem unbebingten Vorzuge bes Besitsftandes durfte um so weniger ausgegangen merben, als ichon ber § 5 biefes Moment nur "tunlichst", "soweit

es irgend möglich" gewahrt wissen wollte und in erster Linie bie Beachtung bes Arbeitsanspruches vorschrieb. Dazu tommt aber noch, bag unstreitig burch die Kartellierung der verschiedenen Werfe, womit ihr gegenseitiger Wettbewerb wegfiel, und namentlich durch den Beitritt bes Rartells zu bem internationalen Export-Bentralbureau kontinentaler Emaillierwerte die Absahverhältnisse gang andere geworben maren, die Ausfuhr sich bedeutend gesteigert hatte. Die früheren Beziehungen ber einzelnen Mitglieber zum Auslande, bie gar nicht mehr eriftierten, tonnten nicht "aufrechterhalten" werden. Der Sachverständige D. bat lediglich bestätigt, mas fich aus bem feststehenden Tatbestande ohne weiteres ergibt und baber auch vom Revisionsgerichte ausgesprochen werben muß, daß ber § 5 bem Berlangen ber Rlagerin nicht entgegenstanb. Das Rammergericht freilich will biefes Berlangen nur als "wirtschaftlich wohlberechtigt", nicht als rechtlich begründet gelten laffen; es ift ber Anficht, daß ber § 5 zwar "veraltei", aber boch "beibehalten" fei. Aber bamit vertennt es bas Recht und die Pflicht des Richters, den wechselnden Lebensverhaltniffen gerecht zu werden, und verlett bie §§ 157, 242 B.G.B.

Rur Unterftugung ihres Standpunkts hatte die Rlagerin noch auf den Generalversammlungsbeschluß bom 28. August 1900 bingewiesen, der nach Rr. 2 des Prototolls wie folgt lautet: "es wird eine Ausgleichsverrechnung nach dem Wodus beschlossen, nach welchem im Bertaufsbureau Bereinigte Walzwerte der Ausgleich der Erlöse stattfindet, wonach pringipiell ben einzelnen Werken in ben einzelnen Lieferungsabschnitten für die gleiche Ware ber gleiche Durchschnittserlöß gemährleistet werden foll. Das Spitem für diese Ausgleichsverrechnung foll von der Geschäfisführung bes Berkaufsbureaus ausgearbeitet und ber nächsten Generalversammlung vorgeschlagen werden." Auch bie Bebeutung biefes Beschlusses ift vom Rammergericht nicht gutreffend gewürdigt worben, und basfelbe gilt von ben gleichfalls in Bezug genommenen Antragen der Rlägerin in der Generalversammlung vom 13. und 14. Oktober 1903. Indes braucht auf biefe unterftutenben Momente nicht eingegangen zu werben, ba bie bervorgehobenen allgemeinen Erwägungen hinreichen. Wenn schließlich bas Kammergericht bemerkt, vom flagerischen Standpunkte aus fei nicht eine Forberung auf erhöhte Ruweisung von Auslandsaufträgen, sondern nur eine Forderung auf nachträgliche Ausgleichsverrechnung

am Plaze gewesen, eine solche Ausgleichsverrechnung aber sei nicht "eingeführt", so übersieht es, daß die nachträgliche Ausgleichung, da sie nicht freiwillig erfolgt ist, mit der Klage in Anspruch genommen wird, und daß es, um diesen Anspruch durchzusezen, eines Beschlusses ber berpflichteten Berkaufsbureaus nicht bedars."...